LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Stadt Friesoythe
Per E-Mail

Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
Besuchsadresse:
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7
49661 Cloppenburg

www.lkclp.de
Telefon: 04471 15 0

Bearbeiter/in: **Frau Alberding**
Zimmer-Nr.: **R.09**
Durchwahl: **04471 15 647**
Telefax: **04471 15 661**
E-Mail: **C.Alberding@lkclp.de**

Aktenzeichen:
61-RROP neu

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 15.06.2022

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Cloppenburg
hier: Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete sowie der Wohn- und Arbeitsstätten

Sehr geehrter Herr Stratmann, sehr geehrter Herr Sandmann, sehr geehrter Herr Krone,

ich bedanke mich für Ihre Rückmeldung auf mein Schreiben vom 14.01.2022. Eine Zusammenarbeit und Abstimmung in Bezug auf eine zukunftsfähige Siedlungsentwicklung im Landkreis ist nicht nur im Landesraumordnungsprogramm geregelt (siehe LROP Kap. 2.2.04), sondern für eine zukunftsorientierte Entwicklung auch aus unserer Sicht unabdingbar. Es ist mehr denn je essentiell, sich mit der Bevölkerungsentwicklung und dem zukünftigen Bedarf der dort lebenden Bevölkerung auseinander zu setzen und auf Änderungen zu reagieren.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19.05.2022 zur **Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete sowie der Wohn- und Arbeitsstätten im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Cloppenburg** möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Punkt 1, 3 und 5:
Die weitere räumliche Konkretisierung und Darstellung des zentralen Siedlungsgebietes kann auf Grundlage eines aktuellen, rechtskräftigen Flächennutzungsplans oder aber eines beschlossenen, nachvollziehbaren und am Bedarf ausgerichteten Entwicklungskonzepts für die Sektoren Wohnen und Gewerbe angepasst werden. Sie geben in Ihrer Stellungnahme bekannt, dass die o.g. Entwicklungskonzepte zeitnah den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt werden.
Die beschlossenen Entwicklungskonzepte sollten dem Landkreis schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden, damit diese ggfs. in das RROP eingearbeitet werden können.
Alle weiteren, dem Landkreis zur Verfügung stehenden, genehmigten Flächennutzungsplanänderungen werden bis zum Redaktionsschluss des Vorentwurfs gesichtet und soweit erforderlich, in das Kartenmaterial aufgenommen.

Zu Punkt 2:
Auch der Landkreis Cloppenburg wird zukünftig vom demografischen Wandel stark betroffen sein – zwar wächst die Stadt laut LSN von 2020 bis 2030 erst einmal um 5,31 % (1196 EW) (vgl. Quelle:© Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) 2021,
Kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für die Jahre 2025 und 2030).
Es ist allerdings eine zunehmende Alterung der Bevölkerung zu erwarten und zukünftig auch mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen.
Umso wichtiger ist es, im Sinne einer vorausschauenden Siedlungsstrukturentwicklung die Infrastrukturen auszulasten bzw. diese langfristig zu sichern. Aus dem Grund ist die zukünftige Siedlungsentwicklung auf das zentrale Siedlungsgebiet sowie auf die ausgewiesenen Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zu konzentrieren.

In den Ortsteilen mit der Festlegung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind Siedlungsentwicklungen über die Eigenentwicklung hinaus möglich. Im gleichen Zuge bedeutet dies, dass in den Ortschaften ohne die Entwicklungsaufgabe zur Sicherung und Entwicklung als Wohnstätte/Arbeitsstätte weiterhin eine Entwicklung bedarfsgerecht anhand der Eigenentwicklung möglich ist.

Zu Punkt 2 und 4:
Laut der Präsentation der Bürgerversammlung am 10.05.2022 zur Dorfentwicklung "Kanaldörfer Friesoythe" ist beabsichtigt, im Handlungsfeld "Innenentwicklung/Siedlungsstruktur" die Schaffung/Förderung der Bauentwicklung in allen Ortsteilen mit der Priorität A1 (Das Vorhaben hat Bedeutung über die Dorfregion hinaus und sollte kurzfristig umgesetzt werden) umzusetzen.

Diesbezüglich verweise ich auf die Definition der Eigenentwicklung im RROP-Entwurf:

„Kleine und kleinste Siedlungen des ländlichen Raumes ohne eigene Versorgungseinrichtungen und mit nur eingeschränkter Verkehrsanbindung sollen aus Sicht der Raumordnung nicht stärker wachsen als es der eigene Bedarf rechtfertigt. Diese begrenzte Entwicklung kleiner Orte (Eigenentwicklung) soll das Entstehen einer dispersen Siedlungsstruktur verhindern.

Die mögliche Eigenentwicklung kleiner und kleinster Siedlungen ergibt sich aus:
- der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Differenz zwischen Lebendgeburten und Sterbefällen),
- den veränderten Wohnformen und Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung,
- dem Flächenbedarf der örtlichen Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe (im Rahmen von Betriebserweiterungen und -umstrukturierungen).“

In dem Sinne ist eine bauliche Entwicklung in den Ortschaften möglich, sofern diese am Bedarf und der Entwicklung der dort ansässigen Bevölkerung ausgerichtet wird.

Sofern aus ihrer Sicht weiterer Abstimmungs- oder Erläuterungsbedarf besteht, stehe ich gerne für ein Gespräch zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Meyer)